

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 1018, 1090

Ist im Grundbuch ein Überfahrtsrecht für eine bestimmte Person und "deren Rechtsnachfolger" eingetragen und ergibt sich etwas anderes auch nicht aus der Eintragungsbewilligung, dann handelt es sich nicht um eine Grunddienstbarkeit; es kann jedoch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegeben sein.

BGH, Urt. v. 2. Dezember 1964 - V ZR 173/62 -
OLG Schleswig;
LG Kiel

V ZR 173/62

Verkündet
am 2. Dezember 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt K [REDACTED], vertreten durch ihren Magistrat,

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Schwester Johanna M [REDACTED],
2. den Fischräucherer Peter M [REDACTED],
3. den Kaufmann Fritz K [REDACTED],
alle in K [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der
Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und
Dr. Grell

für Recht erkannt:

- 1a -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. Mai 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 14. März 1961 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußberufung der Beklagten wird festgestellt, daß die am 12. Mai 1921 im Grundbuch von K. Band Blatt 434 in Abt. II Nr. 1 "für den Fischräucherer Fritz M. und dessen Rechtsnachfolger" eingetragene, später nach Band Blatt 1327 übertragene und im Jahre 1951 gelöschte Überfahrtsgerechtigkeit keine Grunddienstbarkeit, sondern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Fischräucherer Fritz M. gewesen ist und daß den Klägern auch wegen der Löschung dieser Überfahrtsgerechtigkeit keine Ansprüche gegen die Beklagte zustehen.

Die Kläger haben auch die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind Miteigentümer zu je einem Drittel des in der P [REDACTED] Straße in K [REDACTED] belegenen und im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 318 eingetragenen Grundstücks, das sie von ihrem am 10. Juni 1944 verstorbenen Vater, dem Fischräucherer Fritz M [REDACTED] sen., zusammen mit einer weiteren, inzwischen abgefundenen Miterbin geerbt haben.

Die Parzellen, aus denen das Grundstück gebildet wurde, hatte der Vater der Kläger durch Kaufverträge vom 15. Juli und 12. August 1920 von dem Zimmermeister H [REDACTED] erworben. Er errichtete auf dem Grundstück eine Fischräucherei, die jetzt von den Klägern betrieben wird. Das Grundstück grenzt zwar mit der Schmalseite und dem Wohnhaus an die P [REDACTED] Straße, hat aber dahin keine Ausfahrt. Die Zufahrt erfolgt vielmehr über einen von der P [REDACTED] Straße her an der Ostseite des Grundstücks entlang zum K [REDACTED] weg führenden privaten "Verbindungsweg", der nach den Katasterunterlagen als "Straße [REDACTED]" bezeichnet ist. Dieser Verbindungsweg blieb im Eigentum des Zimmermeisters H [REDACTED] und gehörte als Parzelle 449/17 zu seinem im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 434 eingetragenen Grundbesitz. Um die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zu dem Grundstück des Vaters der Kläger sicherzustellen, bewilligte H [REDACTED] am 12. August 1920 die Eintragung eines Überfahrtsrechts.

Die Eintragungsbewilligung, die von dem beglaubigten Notar handschriftlich aufgesetzt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

"Ich, der unterzeichnete Zimmermeister Hans Detlef Christian H. in K., habe in den Verträgen vom 15.7.20/12.8.20 an den Fischräucherer Fritz M., früher in A., jetzt in K., P. Chaussee, folgende Grundstücke verkauft:

- a) Grundbuch von G. Band Blatt 318
Parzelle 559/52,
- b) Grundbuch von G. Band Blatt 434
Parzelle 534/17,
- c) Grundbuch von G. Band Blatt 434
Parzelle 443/17, 444/17, 445/17,
- d) Grundbuch von G. Band Blatt 1216
Parzelle 446/17.

Zu Gunsten von Fritz M. und seiner Rechtsnachefolger bewillige und beantrage ich hierdurch die Eintragung einer Überfahrtsgerechtigkeit über die Parzelle 449/17 Grundbuch von G. Band Blatt 434 in das Grundbuch."

Daraufhin wurde in Abt. II Nr. 1 des Grundbuchs von K. Band Blatt 434 eingetragen:

"Überfahrtsgerechtigkeit für den Fischräucherer Fritz M. in K. und dessen Rechtsnachefolger. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. August 1920 eingetragen am 21. Mai 1921."

Im Jahre 1928 verkaufte der Zimmermeister H. das belastete Grundstück an die Beklagte. Es ist jetzt Teil des Grundstücks der Beklagten, das im Grundbuch von K. Band Blatt 1327 eingetragen ist. In Abt. II Nr. 2 dieses Grundbuchblatts ist am 25. April 1928 das Überfahrtsrecht auch eingetragen worden.

Als im Jahre 1950 Flurstücke der Beklagten von Band [REDACTED] Blatt 1327 auf andere Grundbuchblätter der Beklagten umgeschrieben wurden, wurde die Überfahrtsgerechtigkeit auf das Grundstück Nr. [REDACTED] des Bandes [REDACTED] Blatt 1191 und auf das Grundstück Nr. [REDACTED] des Bandes [REDACTED] Blatt 770 zur Mithaft übertragen, obwohl der Verbindungsweg Nr. [REDACTED] weiterhin in Band [REDACTED] Blatt 1327 verblieb und die in Band [REDACTED] Blatt 1191 und Band [REDACTED] Blatt 770 verzeichneten Grundstücke in einer anderen Gegend lagen und mit dem Verbindungsweg oder dem Grundstück des Vaters der Kläger keinen Zusammenhang hatten.

Mit der Begründung, die Überfahrtsgerechtigkeit habe für die Erbengemeinschaft keine Bedeutung mehr, hat die Beklagte von der Erbengemeinschaft die Bewilligung der Löschung der Belastung erbeten und auch erhalten. Die Löschung ist daraufhin am 26. Mai 1951 auf den Grundbuchblättern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erfolgt.

Die Kläger benutzten in den folgenden Jahren den Verbindungsweg Nr. [REDACTED] ungehindert weiter als Zufahrt zu ihrem Grundstück.

Die Kläger haben vorgetragen: Sie hätten sich bei der Abgabe der Löschungsbewilligung geirrt und hätten angenommen, daß das Grundstück Band [REDACTED] Blatt 1327 irgendwo weitab von ihrem Grundstück, nämlich an der H [REDACTED] -/M [REDACTED] Straße liege. Die Beamten der Beklagten, welche die Kläger zur Abgabe der Löschungsbewilligung veranlaßt hätten, seien selbst der Meinung gewesen, daß das zu bereinigende Grundstück in keinem örtlichen Zusammenhang mit dem Grundstück der Kläger stehe, sondern daß das Überfahrtsrecht bei Grundstückstei-

lungen und Umschreibungen versehentlich in Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] gelangt sei und für die Kläger keine Bedeutung habe. Auf Grund der Unterrichtung durch die Beklagte sei der Wille der Kläger nur dahin gegangen, auf ein tatsächlich nicht bestehendes und nicht ausgenutztes Recht in der Gegend H [REDACTED] -/M [REDACTED] straße zu verzichten, nicht aber auf das streitige Überfahrtsrecht. Dieses sei eine Grunddienstbarkeit. Da es nicht nur zugunsten des Fritz M [REDACTED] sen., sondern auch für seine Rechtsnachfolger bewilligt gewesen sei, könnten mit den "Rechtsnachfolgern" nur die Nachfolger im Grundstückseigentum gemeint gewesen sein.

Die Kläger haben deshalb beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1327 ein Überfahrtsrecht über das Flurstück Kartenblatt 5 Nr. 449/17 - jetzt 168 - zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstücks K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 518 eingetragen wird.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat erwidert: Es könne dahinstehen, ob im Jahre 1951 bei der Löschung des Rechts ihren Sachbearbeitern und auch den Klägern ein Irrtum unterlaufen sei. Die Überfahrts-gerechtigkeit sei eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gewesen und deshalb mit dem Tode des Fritz M [REDACTED] sen. im Jahre 1944 erloschen. Seit diesem Zeitpunkt habe der Beklagten ein Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs zugestanden, dem durch die Löschung im Jahre 1951 Genüge getan sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz haben die Kläger beantragt, nach ihrem bisherigen Antrag zu erkennen mit der Maßgabe, daß begünstigte Grundstücke die Parzellen der Eintragungsbewilligung vom 12. August 1920 sein sollen.

Die Beklagte hat im Wege der Anschlußberufung Widerklage erhoben mit dem Antrag,

festzustellen, daß die am 12. Mai 1921 im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 434 in Abt. II Nr. 1 "für den Fischräucherer Fritz M [REDACTED] und seine Rechtsnachfolger" eingetragene, später nach Band [REDACTED] Blatt 1327 übertragene, 1951 gelöschte Überfahrtsgerechtigkeit keine Grunddienstbarkeit, sondern eine persönliche Dienstbarkeit für den Fischräucherer Fritz M [REDACTED] gewesen sei, und daß den Klägern auch wegen der Löschung dieser Überfahrtsgerechtigkeit keinerlei Ansprüche gegen sie, die Beklagte, zustünden.

Das rechtliche Interesse an dieser Feststellung hat die Beklagte damit begründet, die Kläger hätten sich im Laufe des Rechtsstreits wiederholt künftiger, aus der Rechtsnatur der Überfahrtsgerechtigkeit als einer angeblichen Grunddienstbarkeit herrührender Ansprüche berührt und die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse bei Sperrung des bisherigen Überfahrtsweges die Kosten einer neuen Zufahrt tragen.

Die Kläger haben beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt einzuwilligen, daß im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1327 ein Überfahrtsrecht über das Flurstück 449/17 - jetzt 168 - zugunsten der jeweiligen Eigentümer der im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 318 verzeichneten früheren Flurstücke 559/52, 534/17, 443/17, 444/17, 445/17 und 446/17 eingetragen wird.

Die Widerklage hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Anschlußberufung abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihre zuletzt gestellten Anträge weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht und was auch zwischen den Parteien nicht umstritten ist, davon ab, ob die am 21. Mai 1921 eingetragene und am 26. Mai 1951 auch im Grundbuch von K [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1327 gelöschte Überfahrtsgerechtigkeit eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Grunddienstbarkeit war. Handelte es sich um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, so hätte sie dem Vater der Kläger persönlich zugestanden und wäre deshalb mit dessen Tode am 10. Juni 1944 erloschen (§§ 1090 Abs. 2, 1061 BGB), so daß das Grundbuch nach der Löschung der Überfahrtsgerechtigkeit am 26. Mai 1951 mit der wirklichen Rechtslage in Einklang

gestanden hätte. Lag dagegen eine Grunddienstbarkeit vor, so wäre die Überfahrtsgerechtigkeit mit ihrer Löschung nicht erloschen, da es an einer Aufgabeerklärung der Kläger (§ 875 BGB) fehlte; das Grundbuch hätte daher mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr in Einklang gestanden, so daß die Kläger nach § 894 BGB die Wiedereintragung der Überfahrtsgerechtigkeit verlangen könnten.

Das Berufungsgericht ist im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, daß die in Frage stehende Überfahrtsgerechtigkeit nicht nur von dem Vater der Kläger und dem Zimmermeister H. als Grunddienstbarkeit gewollt war, sondern auch als solche im Grundbuch eingetragen wurde. Hierfür spricht nach der Auffassung des Berufungsgerichts zwar nicht schon der Eintragungsvermerk im Grundbuch, weil eine bestimmte Person eingetragen und ein herrschendes Grundstück nicht erwähnt sei und weil der Zusatz "und seine Rechtsnachfolger" nicht ausreiche, um eine Grunddienstbarkeit deutlich zu machen. Daß die von den Beteiligten gewollte Grunddienstbarkeit auch im Grundbuch eingetragen wurde, entnimmt das Berufungsgericht aber aus der Eintragungsbewilligung, durch deren Inhalt es die Unklarheiten des Eintragungsvermerks mit folgender Begründung als behoben erachtet: Aus den Nummern der in der Eintragungsbewilligung aufgeführten Flurstücke, nämlich aus dem Zusammenhang des zu belastenden Flurstücks 449/17 mit den als verkauft bezeichneten Flurstücken 444-446/17 ergebe sich, daß die Grundstücke benachbart gelegen seien. Aus der Erwähnung der Kaufverträge in der Eintragungsbewilligung und aus dem engen zeitlichen Zusammenhang, in dem der Verkauf mit der Bewilligung des Überfahrtarechts gestanden haben, sei auf einen Sinnzusammenhang zwischen diesen Rechtsgeschäften zu schließen. Andernfalls wäre die

eingehende Schilderung der verkauften Flurstücke nicht nötig gewesen. Für den unbefangenen Betrachter sei daher der Gedanke am nächsten gelegen, daß die Überfahrtsgerechtigkeit zu den veräußerten Grundstücken gehörte. Dann aber gewinne der Zusatz "und dessen Rechtsnachfolger" die Bedeutung, daß die Nachfolger des Fritz M. sen. im Eigentum an den von ihm erworbenen Grundstücken auch Inhaber der Überfahrtsgerechtigkeit sein sollten. Vernünftigerweise müsse ein Leser des Grundbuchs und der Eintragungsbevollmächtigung davon ausgehen, daß der Bewilligende keinen Zusatz und keine Eintragung gewollt habe, die unzulässig und bedeutungslos sein würden, wenn sie sich auf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit beziehen würden, und daß auch der Grundbuchrichter keine unzulässige und bedeutungslose Eintragung vorgenommen habe. Daß im formellen Grundbuchrecht, insbesondere in der Grundbuchverfügung, strengere Anforderungen an die Bezeichnung des Berechtigten gestellt würden, sei für die Auslegung der Eintragung ohne Bedeutung.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision und der mit Rücksicht darauf, daß Grundbucheintragungen der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen (Urteil des Senats vom 10. Mai 1961, V ZR 34/60, LM § 1018 Nr. 5), auch von Amts wegen gebotenen Nachprüfung nicht stand.

Da das Grundbuch über Inhalt und Umfang der eingetragenen Rechte für jeden Gutgläubigen sowie für jeden der unbestimmten Rechtsnachfolger und Rechtsverpflichteten die maßgebliche Auskunft erteilt, muß bei der Auslegung von Grundbucheintragungen auf ihren Wortlaut und Sinn abgestellt wer-

den, wie er sich aus dem Grundbuch selbst und aus der etwa in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung des Eingetragenen ergibt; Umstände, die außerhalb dieser Urkunden liegen, dürfen zur Ermittlung von Inhalt und Umfang einer dinglichen Berechtigung nur insoweit mit herangezogen werden, als sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne weiteres erkennbar sind (Urteile des Senats vom 26. April 1961, V ZR 26/60 und vom 10. Mai 1961, V ZR 34/60, LM § 1018 BGB Nr. 4 und 5, jeweils unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze zwar nicht übersehen. Es kann ihm aber darin nicht gefolgt werden, aus ihrer Anwendung ergebe sich, daß die Überfahrtsgerechtigkeit als Grunddienstbarkeit eingetragen worden sei.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ergibt sich für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei der Überfahrtsgerechtigkeit um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Grunddienstbarkeit handelte, auch aus der Eintragungsbewilligung nicht mehr als aus dem Eintragungsvermerk im Grundbuch. Auch nach der Eintragungsbewilligung sollte die Überfahrtsgerechtigkeit für eine bestimmte Person bestellt werden, ohne daß deren Berechtigung an ein Grundstück gebunden war. Darüberhinaus enthält die Eintragungsbewilligung nur noch die Angabe der Daten der Kaufverträge und die Bezeichnung der durch diese erworbenen Flurstücke. Da aber auch insoweit nach dem Wortlaut eine Verbindung mit dem für den Vater der Kläger einzutragenden Recht fehlt, kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gesagt

werden, für den unbefangenen Betrachter habe auf Grund des für die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht notwendig gewesen Inhalts der Eintragungsbewilligung der Gedanke am nächsten gelegen, daß die Überfahrtsgerechtigkeit zu den veräußerten Grundstücken gehörte. Dem unbefangenen Betrachter konnte nach dem Wortlaut der Eintragungsbewilligung mindestens ebenso naheliegend der Gedanke kommen, daß mit dem hier in Frage stehenden Inhalt der Eintragungsbewilligung lediglich der Anlaß für die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, für die auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Eintragungsvermerk im Grundbuch spricht, bezeichnet werden sollte. Bei dieser Sachlage kommt es darauf nicht an, ob die an den Vater der Kläger verkauften Grundstücke und das mit der Überfahrtsgerechtigkeit zu belastende Grundstück, wie das Berufungsgericht aus der Bezeichnung der Grundstücke entnimmt, benachbart lagen. Die Rüge der Revision, dies treffe nicht zu, weil gerade die Flurstücke 447 und 448/17 fehlten, ist deshalb gegenstandslos. Dem Berufungsgericht kann schließlich darin nicht gefolgt werden, vernünftigerweise müsse ein Leser des Grundbuchs davon ausgehen, daß der Bewilligende keine unzulässige und bedeutungslose Eintragung gewollt und daß auch der Grundbuchrichter eine solche nicht vorgenommen habe. Da der Wortlaut der Eintragungsbewilligung keine Anhaltspunkte dafür enthält, daß die Überfahrtsgerechtigkeit dem Vater der Kläger als Eigentümer eines Grundstücks eingeräumt wurde (vgl. hierzu BayObLG Recht 1919 Nr. 1789; Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 1018 Anm. 24), kann der unbefangene Betrachter lediglich aus dem Zusatz "und seiner Rechtsnachfolger" nicht auf eine Grunddienstbarkeit schließen. Er

kann vielmehr der, wenn auch irrigen, Meinung sein, daß eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auch für die Rechtsnachfolger eingetragen werden kann.

Die durch das Kartenmaterial und eine Augenscheinsaufnahme ersichtlichen Grundstückszusammenhänge gehören entgegen der von den Klägern vertretenen Meinung nicht zu den außerhalb der Grundbucheintragung und der Eintragungsbewilligung liegenden Umständen, die nach der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung mitherrangezogen werden können.

Da das angefochtene Urteil schon aus den aufgeführten Gründen keinen Bestand haben kann, bedarf es keiner Prüfung der von der Revision in erster Linie aufgeworfenen Frage mehr, ob sich die Auslegung des Eintragungsvermerks im Grundbuch und der Eintragungsbewilligung durch das Berufungsgericht nicht schon deshalb verbietet, weil sich nach dieser Auslegung der Berechtigte der Überfahrtsgerechtigkeit und damit im vorliegenden Falle auch die Art des Rechtes erst aus der Eintragungsbewilligung ergeben, auf diese aber nach § 874 BGB nur zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts Bezug genommen werden darf, die Person des Berechtigten und die Art des Rechts dagegen aus dem Grundbuch selbst ersichtlich sein müssen (Erman, BGB 3. Aufl. § 874 Anm. 2 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Da die eingetragene Überfahrtsgerechtigkeit keine Grunddienstbarkeit, sondern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit war (vgl. RGZ 119, 211, 214), ist der Rechtsstreit schon jetzt dahin zur Entscheidung reif, daß die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben ist. Soweit diese nicht schon nach § 280 ZPO zulässig ist, hat das Be-

rufungsgericht für sie das Feststellungsinteresse ohne Rechtsirrtum damit begründet, daß die Frage nach der Natur des Überfahrtsrechts für das Planverfahren der Beklagten und vielleicht auch für die Anlegung und die Kosten eines neuen Verbindungswegs von Bedeutung sei. Die Widerklage ist auch sachlich begründet. Ansprüche der Kläger wegen der Löschung der Überfahrtsgerechtigkeit kommen nicht in Frage, weil das Recht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Tode des Vaters der Kläger am 10. Juni 1944 erloschen ist und damit mit der am 26. Mai 1951 erfolgten Löschung des Rechts lediglich die Übereinstimmung zwischen dem Inhalt des Grundbuchs und der wirklichen Rechtslage wiederhergestellt wurde. Dafür, daß den Klägern gegen die Beklagte ein schuldrechtlicher Anspruch auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit des in Frage stehenden Inhalts zusteht, fehlt jeglicher Sachvortrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Augustin Rothe Dr. Freitag Mattern Dr. Grell